

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 24.09.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

144.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 16.09.2010	315
145.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten-satzung) vom 16.09.2010	318
146	Sitzung des Kreistages	321

B. Nichtamtlicher Teil

144.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättegebührensatzung)
vom 16.09.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010 S. 41) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) sowie des § 4 der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten in der Fassung vom 16.09.2010 hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

85,00 €	für einen Vor- oder Nachmittagsplatz (Betreuungsplatz vor- oder nachmittags) unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden,
95,00 €	für einen Vormittagsplatz (Betreuungsplatz vormittags) in einer Integrativgruppe unter Inanspruchnahme einer täglichen Betreuungszeit von 5 Stunden,
125,00 €	für einen Ganztagsplatz (Betreuungsplatz ganztags) unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden,
25,00 €	für einen Vor- und Nachmittagsplatz (Betreuungsplatz vor- und nachmittags) an einem Tag in der Woche,
15,00 €	für einen Vor- und Nachmittagsplatz (Betreuungsplatz vor- oder nachmittags) an einem Tag im Monat und
5,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh-, Mittags- und Spätdienst.

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe betragen für ein Kind

125,00 €	für einen Betreuungsplatz (vor- oder nachmittags) unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden und
15,00 €	für jede angefangene Stunde, um die sich die Betreuung erhöht oder vermindert und
5,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Frühdienst.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindertagesstättenplatz wird für die Verpflegung monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld in Höhe von

10,00 €	für das Frühstück
30,00 €	für das Mittagessen
10,00 €	für die Zwischenmahlzeit am Nachmittag

erhoben.

- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte Kind um 75 v. H.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten. Ändert sich der Umfang der Benutzung, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 2 der Kindertagesstättensatzung.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch Betriebseinschränkungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht in vollem Umfange in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist/sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsgeldes

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Stadt Schöningen geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen.
- (4) Das Verpflegungsgeld für das Frühstück, das Mittagessen und die Zwischenmahlzeit am Nachmittag ist ganzjährig monatlich zu zahlen. Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern das Kind zu der jeweiligen Tageszeit in der Kindertagesstätte betreut wird. Eine tageweise Rückerstattung ist grundsätzlich nicht möglich.
Diese Bestimmung gilt auch für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (5) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der **Kindertagesstätte** ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 16.06.1993 in der Fassung vom 18.07.2006 außer Kraft.

Schöningen, den 16.09.2010

Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

145.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von
Kindern in den städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättensatzung)
vom 16.09.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S 366) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) beschlossen:

**§ 1
Aufnahmebedingungen**

- (1) In die städtischen Kinderkrippen ist auf Antrag grundsätzlich jedes Kind aus der Stadt Schöningen von der Vollendung des ersten Lebensjahres an bis mindestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufzunehmen, sofern die Platzverhältnisse es zulassen. In Ausnahmefällen können in die städtischen Kinderkrippen auch Kinder nach Vollendung des sechsten Lebensmonats aufgenommen werden. In die städtischen Kindergärten ist auf Antrag grundsätzlich jedes Kind aus der Stadt Schöningen von der Vollendung des dritten Lebensjahres an bis zur Einschulung aufzunehmen. In altersübergreifende Gruppen können auch Kinder ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden. Soweit es die Platzzahl erlaubt, werden auch Kinder aus dem sonstigen Kreisgebiet, insbesondere aus dem Bereich der Samtgemeinde Heeseberg, aufgenommen, wenn dem Kindergarten-träger dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, können in besonders begründeten Fällen auch jüngere Kinder in die anderen Gruppen der städtischen Kindergärten aufgenommen werden. In die Integrativgruppe des Astrid-Lindgren-Kindergartens werden vorrangig Kinder aus dem Gebiet der Stadt Schöningen aufgenommen.
- (2) Mit der Anmeldung eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuung angeboten werden, verpflichtend.
- (3) Die Anmeldung, die von den Leitern oder Leiterinnen der städtischen Kindertagesstätten entgegengenommen wird, ist mindestens drei Monate vor dem beantragten Aufnahmetermin vorzunehmen.
- (4) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.
- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein.

- (6) Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 2 Abmeldung

Abmeldungen sind grundsätzlich zum ersten eines jeden Monats vier Wochen vor dem Ausscheiden bei dem Leiter oder der Leiterin der Kindertagesstätte zulässig.

§ 3 Krankheiten

- (1) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit in der Familie oder deren Umgebung ist dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden.
- (2) Vor Rückkehr der Kinder in die Kindertagesstätten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.2009 (BGBl. S. 2091) vorzulegen.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind vormittags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags - soweit Nachmittagsgruppen bestehen - in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit). Die Krippe hat eine Regelöffnungszeit von 08:00 – 16:00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.
- (2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Werktag nach Neujahr geschlossen. Ferner schließen die Kindertagesstätten an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z.B. am Tag nach Himmelfahrt). Um die Grundreinigung der Kindertagesstätten sicherzustellen, bleiben die Einrichtungen für 2 Tage im Jahr geschlossen. Zusätzlich können die Einrichtungen für Fortbildungen für bis zu 2 Tage im Jahr geschlossen werden.
- (4) Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (5) Sollte aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schöningen ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen - §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009, §§ 9 ff. Nds. Datenschutzgesetz (ND SG) i.d.F. vom 29.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVB S.72)
- (1) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesatzung vom 16.06.1993 in der Fassung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Schöningen, den 16.09.2010
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier (L.S.)

146. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 01.10.2010, findet um 09.30 Uhr im Gemeindezentrum Mariental, Parkstraße 2, 38368 Mariental-Horst, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 18. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 14.06.2010
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrates für den Landkreis Helmstedt
9. Umbesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
 - Anlage -
10. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2011
11. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2010 im Zeitraum vom 01.04.2010 bis 30.06.2010
12. Vorübergehende Aufhebung der Schonzeiten für Schwarzwild
13. Satzung des Jugendamtes
14. Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
15. Effizientere Kommunalstruktur für die Landkreise;
hier: Gutachten „Kommunalstrukturen in Niedersachsen“ von Prof. Dr. Hesse
- Antrag der FDP/UWG-Kreistagsgruppe –

16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten
des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 20.09.2010

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 34 vom 24.09.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian